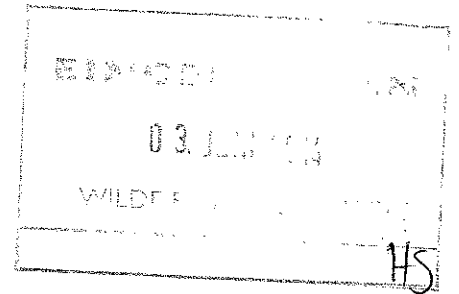


3 T 64/14
20 II 534/13
Amtsgericht Detmold



Landgericht Detmold

Beschluss

In der Beratungshilfesache

der Frau

Begünstigte,

an der beteiligt sind:

1.) Rechtsanwälte Wilde, Beuger und Solmecke, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29,
50672 Köln,

Antragsteller,

2.) der Bezirksrevisor bei dem Landgericht Detmold,

Beschwerdeführer

Auf die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 2.) gegen den Beschluss des Amtsgerichts Detmold vom 07.02.2014 hat die Zivilkammer III des Landgerichts Detmold durch die Richterin am Landgericht Dr. als Einzelrichterin am 21.05.2014 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Die weitere Beschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beschwerde ist gemäß den §§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 2 RVG zulässig. Auf die Höhe des Beschwerdewertes kommt es für die Zulässigkeit nicht an, da das Amtsgericht die Beschwerde in der angefochtenen Entscheidung zugelassen hat. Die Kammer ist an die Zulassung gebunden, auch wenn eine grundsätzliche Bedeutung einer zur Entscheidung stehenden Frage als Voraussetzung der Zulassung der Beschwerde nicht erkennbar ist. Die Rechtssache ist vielmehr durch Subsumtion des Sachverhaltes unter die Nrn. 2508, 1000 VV-RVG im Einzelfall zu entscheiden.

II.

Die Beschwerde ist in der Sache nicht begründet.

Die für die Beratungshilfe anzuwendende Nr. 2508 VV-RVG verweist hinsichtlich der Einigungsgebühr auf Nr. 1000 VV-RVG. Eine Einigungsgebühr fällt danach für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages an, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. Die Einigungsgebühr soll eine vertragliche Beilegung eines Streits der Parteien honorieren und einen Anreiz schaffen, das Verfahren durch eine Einigung zu beenden. Sie dient der Entlastung der Gerichte und der Sicherung des Rechtsfriedens (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 04.03.2014, I – 10 W 19/14 m.w.N.). Es ist nicht erforderlich, dass die Parteien sich über den gesamten Streitspruch einigen; allerdings muss durch die Vereinbarung der Parteien eine Regelung jedenfalls über einen nicht nur unerheblichen Teil des Verfahrensgegenstandes getroffen werden. Für die Entscheidung über den Vergütungsantrag kommt es mithin allein darauf an, ob sich der letztlich geschlossene Vergleich zwischen der Begünstigten und der Anspruchstellerin auf ein vollständiges Anerkenntnis der Begünstigten beschränkt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Anspruchstellerin hat mit Schriftsatz vom 13.12.2011 eine Mehrzahl von Ansprüchen gegen die Begünstigte erhoben. Neben dem Unterlassungsanspruch, der Gegenstand des Vergleiches geworden ist, auch einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.200,00 € durch Zahlung eines Vergleichsbetrages.

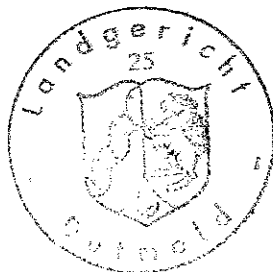
Ein vollständiges Anerkenntnis würde voraussetzen, dass die geltend gemachten Ansprüche in dem vorbezeichneten Schriftsatz voll umfänglich akzeptiert worden wären. Das ist hier jedoch in mehrfacher Hinsicht nicht der Fall.

Die Begünstigte hat lediglich eine modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben. Statt einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 € hat sie eine angemessene Vertragsstrafe akzeptiert. Die Frage der Angemessenheit einer Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Ermessen, welches gegebenenfalls im Wege eines Klageverfahrens zu ermitteln ist. Der geltend gemachte Anspruch wurde ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich, unter der auflösenden Bedingung der gerichtlichen Klärung akzeptiert. Der im Wege des Vergleichsvorschlages geltend gemachte Schadensersatz in Höhe von 1.200,00 € wurde nicht in die Vergleichsvereinbarung aufgenommen. Dieses neue, d. h. modifizierte Angebot, hat die Anspruchstellerin angenommen und damit auf einen Teil der von ihr mit Schriftsatz vom 13.12.2011 geltend gemachten Forderung verzichtet. Hierin liegt ein geldwertes Nachgeben der Anspruchstellerin, sodass von einem Anerkenntnis der Begünstigten nicht auszugehen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG.

Die weitere Beschwerde ist nicht zuzulassen, da hier keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung anstehen (§§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 6 Satz 1 RVG)

Dr. N



Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

als Urkundsbekannt der Geschäftsstelle
des Landgerichts